SATZUNG des Förderverein Spitalhof Gemeinschaft. Schule

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein Spitalhof Gemeinschaft . Schule

Er hat seinen Sitz in 89073 Ulm/Donau, Sammlungsgasse 10, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Spitalhof Gemeinschaftschule der Stadt Ulm.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die beschafften Mittel dienen beispielsweise der Anschaffung von zusätzlichen Lehrmitteln, zur Zuschussgewährung bei/von Klassenfahrten, Schullandheim-aufenthalten usw.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand oder den Schulleiter zu richten.
 Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Tod des Mitglieds
- b) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss spätestens bis 31. Januar des Jahres erklärt werden.
- c) Ausschluss (z.B. wegen Nichtzahlung des Beitrages aus wichtigem Grund oder wegen vereinsschädigendem Verhalten), über den der Vorstand zu beschließen hat.

§ 6

<u>Beiträge</u>

Ob und welche Beiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wird die Erhebung eines Beitrages beschlossen, ist dieser in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Über diesen Beitrag kann der Vorstand auf Antrag eine Spendenbescheinigung ausstellen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- 2. a) Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- b) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können, mindestens jedoch eine Woche vorher.
- 3. Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- 6. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt.
 - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist im Besonderen zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 6)
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Für diese ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11)
- 9. Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe für die Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Zoff. 2 entsprechend.

Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) einem Beisitzer aus dem Lehrkörper, der von der Gesamtlehrerkonferenz bestimmt wird.
- f) jeweiligen gewählten Schulsprecher bzw. dessen Stellvertreter.

Der Vorstand wir auf zwei Jahre gewählt.

Der Verein hat einen ersten Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist nur einer von beiden vorhanden, so vertritt jeder für sich allein den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sind beide, der erste und stellvertretender Vorsitzender vorhanden, wird der Verein durch beide gemeinschaftlich vertreten.

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Über Zuwendungen an die Schule bestimmt der Vorstand nach Absprache und Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der erste Vorsitzende.

Auszahlungen bedürfen der Doppelunterschrift und werden über ein Girokonto abgewickelt.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

<u>Auflösung</u>

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an das Zentrum für Kinder, Jugend- und Familienhilfe "guterhirte e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.